

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz
Herausgeber: Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern
Band: - (1988)

Artikel: Naturschutz und Heimatschutz : Gemeinsames - Verschiedenes
Autor: Gattiker, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NATURSCHUTZ UND HEIMATSCHUTZ: GEMEINSAMES - VERSCHIEDENES

Unter "Heimat" versteht man gemeinhin die Gesamtheit der Sachverhalte, die es dem Menschen ermöglichen, sich mit einem Ort und dessen Gesellschaft zu identifizieren. Demgemäss zählte der Schweizer Heimatschutz (SHS) bei seiner Gründung im Jahre 1905 Natur, Landschaft, Siedlung, Volkstanz, Trachten, Mundart und Kunsthandwerk zu den Objekten seiner Aufmerksamkeit und Fürsorge. Mit der Zeit lösten sich einzelne Bereiche und die an ihnen Interessierten heraus, und es bildeten sich separate Organisationen, die in mehr oder weniger lockerer Verbindung mit dem SHS blieben. Die wichtigste davon ist der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN), der unter Mithilfe des SHS auf Anstoss der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft gegründet wurde. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden blieb immer besonders eng; ein handfestes Indiz dafür bildet der seit 1946 jährlich gemeinsam durchgeführte Talerverkauf.

Natur - Landschaft - Siedlung

Die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden ist von der Sache her bedingt. Im Gefolge der oben erwähnten Abtrennung verschiedener Komponenten des Gesamtanliegens "Heimat" aus der Tätigkeit des SHS befasst sich dieser heute mit den kulturellen Aspekten der sichtbaren, immobilen Umwelt, soweit diese vom Menschen geprägt ist. In den Statuten ist diese Aufgabenstellung umschrieben als Anliegen, "das heimatliche Landschafts- und Ortsbild ... vor Beeinträchtigungen, Entstellung und Zerstörung zu bewahren". Der SBN (gegr. 1909) seinerseits erwähnt unter seinen Zielen "Schutz der Natur ... im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur" sowie "Schutz der Landschaft, um durch eine schonende Nutzung die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren". Im weiteren will er die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, besondere geologische Bildungen und die natürlichen Lebensgrundlagen den Menschen erhalten.

Offensichtlich bildet die Landschaft das konkrete Verbindungsglied zwischen Naturschutz und Heimatschutz, und das ist leicht zu erklären: Jede Siedlung findet sichtbar ihre "raison d'être" in der Landschaft, von der sie umgeben ist, und die Nutzung der Landschaft beeinflusst ihrerseits Flora und Fauna auch der nahen und entfernteren im Naturzustand verbliebenen Gebiete.

Der Bund trägt dieser Einheit in seinen Inventaren Rechnung: Das "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz" (ISOS) ordnet den meisten Siedlungen freizuhaltende "Umgebungszonen" zu, und das "Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung" (BLN) zählt in den Objektbeschreibungen neben geologischen, botanischen und zoologischen Elementen, oft auch Siedlungsformen zu den schützenswerten Gegenständen.

Auch im allgemeinen Sprachgebrauch, wie in rechtlichen und administrativen Bereichen, erscheinen die Begriffe "Naturschutz" und "Heimatschutz" praktisch immer in der Verbindung "Natur- und Heimatschutz". So bezeichnet der Art. 24 sexies der Bundesverfassung Natur- und Heimatschutz als Sache der Kantone, er bildet die Grundlage für das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, dieses wiederum stipuliert die Schaffung einer "Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission". Verwaltungsintern überwacht eine "Abteilung Natur- und Heimatschutz" die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen des Bundes bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bildet zugleich die

Kontaktstelle zu den privaten Verbänden, die sich mit Natur- und Heimatschutz befassen - ob sich diese nun so bezeichnen oder nicht.

Ein anekdotisches Beispiel für das Interesse der beiden Verbände an der Landschaft ist das zeitliche Zusammentreffen der Bearbeitung eines NFP 16-Projektes über die Erhaltung landwirtschaftlicher Bauten beim SHS mit dem Entscheid des SBN, sich 1988 besonders mit landwirtschaftlichen Produktionsmethoden zu befassen.

Auf der Ebene der Fachleute ist offensichtlich alles in schönster Ordnung, hinsichtlich der politischen Akzeptanz der Schutzbestrebungen mag der Geschäftsführer des Schweizer Heimatschutzes nicht so jubeln. Das hat zwei hauptsächliche Gründe.

To build or not to build ...

Der erste, einfachere von den beiden ist der juristische. Seit das Bundesgesetz über die Raumplanung die - für viele schmerzhaft - scharfe Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet vollzogen hat, ist für den Naturschutz manches leichter geworden. Besonders in abgelegenen Gebieten haben sich nahezu alle Chancen, arkadische Träume in Bausünden auszuleben, in Nichts aufgelöst, was automatisch die Störung und Zerstörung der Natur durch vagierende Zivilisationskrüppel vermindert. Das derart freiwerdende Potential stürzt sich mit umsomehr Wucht auf (im doppelten Sinn) unschuldige Dörfer, wo Immobilienobjekte im engeren Siedlungsgebiet einen gewissen Raritätswert erhalten haben, der ihre Preise derart in die Höhe treibt, dass nur noch Charaktergiganten der Versuchung zum Verkauf ihres Bodens an Zivilisationskrüppel zu widerstehen vermögen. So hat die an sich segensreiche Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet gewisse negative Auswirkungen des Bauens im Natur- und Heimatschutz nicht behoben, sondern nur vom ersten zum zweiten verschoben, wo nun Eigentumsgarantie und Nachfrageüberhang auf gnadenlose Weise zusammenwirken.

Der zweite Grund für die Schwierigkeit, den Leuten "Heimatschutz" plausibel zu machen, liegt in der verschiedenartigen Einstufung der Lebensnotwendigkeit von Natur und Kultur.

Der Mensch ist kein Tier

Es ist leicht zu verstehen, dass verschmutzte Luft gesundheitsschädlich ist, dass auf vergiftetem Boden kein Gemüse wächst und dass kaputte Wälder keine Lawinen aufhalten können. Jeder findet Blumen und Schmetterlinge schön, und grössere Tiere wecken leicht Empfindungen von Zärtlichkeit. Zudem verbindet man gemeinhin Natur mit Freizeit, während Bauten und Siedlungen in erster Linie an einen ungeliebten Arbeitsplatz und an eine ungemütliche Wohnung erinnert. Genau hier hakt der Heimatschutz ein. Er versucht darzulegen, dass die sichtbare Gestaltung von Siedlungen, Bauten und Innenräumen Stimmungslage und Verhalten der Menschen beeinflussen. Jeder hat schon erlebt, wie Leute auf schief hängende Bilder nervös reagieren, keine grossen Plätze überqueren können oder in engen, überfüllten Räumen in Panik geraten. Gäste, die ein Café betreten, setzen sich nicht auf den erstbesten Stuhl, sondern schauen sich um und suchen einen Platz, der ihren - unbewussten - Empfindungen gegenüber räumlichen Verhältnissen entspricht. Ähnliches spielt sich im konkreten ab: Die Form öffentlicher Räume kann zwischenmenschliche

Kontakte fördern oder aber isolierend wirken, Bauten erscheinen anregend, stumpfsinnig oder gar bedrohlich, Wohnungen sind Spiel- und Lebensräume für Familien oder aber Wetterschutz für Arbeitskräfte.

Landschaft ist unteilbar

Die Dreiteilung von Natur- und Heimatschutz in Natur - Landschaft - Siedlung ist nützlich zum Umschreiben der Arbeitsgebiete der beiden Verbände. Sie beruht aber auf willkürlichen Definitionen, ebenso wie die schematische Zuordnung naturwissenschaftlicher Kriterien zum Naturschutz bzw. kultureller Aspekte zum Heimatschutz. Die obige, den Naturschutz betreffende Feststellung "jeder findet Blumen und Schmetterlinge schön" ist kulturell, und die Anmerkung zum Heimatschutz bezüglich der Wohnungen ist im Einzelfall überprüfbar und somit gewissermassen naturwissenschaftlich. Für eine umfassendere Behandlungsweise der räumlichen Heimat eignet sich die Landschaftsdefinition des Schweizer Lexikons: "im landläufigen Sinn der sinnliche (vor allem visuelle) Gesamteindruck eines (übersehbaren) Teils der Erdoberfläche und der darüber liegenden Lufthülle, samt den darin befindlichen Gewässern und Lebewesen". Diese Definition deckt den Bereich ab, in dem der Mensch seine kulturellen und zivilisatorischen Bedürfnisse deckt, und der Mensch erscheint in den Statuten beider Verbände: beim SBN mit dem "Bewusstsein der Verantwortung des Menschen", beim SHS mit der Wahrung der Würde des Menschen".

Hans Gattiker
Geschäftsführer Schweizer
Heimatschutz
(aus NIKE-Bulletin Nr. 7/88)